

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1-6, 23795 Bad Segeberg
- vertreten durch den Vorstand -

und

der Knappschaft
Bochum
Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum
- vertreten durch die Geschäftsführung -

wird folgender Gesamtvertrag nach § 83 SGB V vereinbart:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und allgemeiner Inhalt
- § 2 Vertragsärztliche Versorgung
- § 3 Abrechnung zwischen Arzt und Kassenärztlicher Vereinigung (arztseitige Abrechnung) und Prüfung
- § 4 Abrechnung zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und Knappschaft
- § 5 Gesamtvergütung
- § 6 Wirtschaftlichkeitsprüfung
- § 7 Anrechnung von Kostenerstattungsleistungen
- § 8 Vertragsverletzung
- § 9 Vertragskommission / Schiedsamt
- §10 Zahlung der Gesamtvergütung
- §11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Inhaltsverzeichnis über die Anlagen zu diesem Gesamtvertrag:

- Anlage 1: Honorarvereinbarung
- Anlage 2: Hautkrebs-Vorsorgeuntersuchung für Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
- Anlage 3: Prüfvereinbarung
- Anlage 4: Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung
- Anlage 5: Versicherten nach Kostenerstattung
- Anlage 6: Wegegebühren

§ 1

Geltungsbereich und allgemeiner Inhalt

- (1) Dieser Gesamtvertrag regelt
 - (a) die vertragsärztliche Versorgung für die Anspruchsberechtigten der Knappschaft mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein
 - (b) die Zahlung der vertragsärztlichen Gesamtvergütung.

- (2) Die in diesem Vertrag für Vertragsärzte getroffenen Regelungen gelten auch für ermächtigte Ärzte, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und Universitätskliniken, soweit durch andere Regelungen nichts Abweichendes festgelegt ist.

- (3) Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen Regelungen über den gesamtvertraglichen Regelungskreis nicht enthalten sind und insoweit Regelungslücken bestehen, sind die Vertragspartner einig, dass die derzeit gültigen Regelungen Anwendung finden, z.B. bei der
 - ❖ Gestaltung der Sammelerklärung
 - ❖ Gestaltung des Vertragsarztstempels
 - ❖ Regelung zur Patientenbefragung
 - ❖ Regelung zur Geringfügigkeitsgrenze
 - ❖ Regelungen zur Schlichtungsstelle

- (4) Den allgemeinen Inhalt dieses Vertrages bilden die Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) in der jeweils geltenden Fassung sowie seine Anlagen.

§ 2

Vertragsärztliche Versorgung

Art und Umfang der sicherzustellenden vertragsärztlichen Versorgung richten sich nach den Vorschriften des SGB V und des BMV-Ä.

§ 3

Abrechnung zwischen Arzt und Kassenärztlicher Vereinigung (arztseitige Abrechnung) und Prüfung

- (1) Die arztseitige Abrechnung erfolgt zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein und dem Arzt. Auf die Regelungen der §§ 42 ff. BMV-Ä wird verwiesen.
- (2) Die Prüfung der arztseitigen Abrechnung erfolgt gemäß den Regelungen der §§ 45 ff. BMV-Ä.

§ 4

Abrechnung zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und Knappschaft

- (1) Der nach § 3 Abs. 2 auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüfte und gegebenenfalls berichtigte Leistungsbedarf des Abrechnungsvierteljahres wird der Knappschaft – Hauptverwaltung – von der KVSH mittels des erzeugten Formblatts 3 bis zum ersten des siebten sechsten Monats nach dem Ende des Abrechnungsvierteljahres nachgewiesen.
- (2) Die KVSH gewährleistet gegenüber der Knappschaft die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Abrechnung nach § 3 Abs. 2 des Vertrages. Die sachliche Richtigkeit erstreckt sich auf die richtige Anwendung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) sowie sonstiger vertraglicher Abrechnungsbestimmungen.
- (3) Die Knappschaft –Hauptverwaltung- erhält die von der KVSH quartalsweise erzeugten Abrechnungsunterlagen, und zwar getrennt nach Allgemeinversicherten, Familienangehörigen sowie nach Mitgliedern der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner einschließlich deren Familienangehörigen.

Hierzu gehören:

- (a) der papierbezogene Rechnungsbrief
- (b) Formblatt 3 gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern (Anlage 6 BMV-Ä)

Die Leistungen der regionalen Sonderverträge sind bis zur Ebene 6 (GOP) statusbezogen, unter Angabe der vereinbarten Vergütung, unter Angabe der abgerechneten und anerkannten Leistung, unter Angabe der Vergütungssumme, unter Angabe der Kennung „budgetär/außerbudgetär“ auf Ebene 6 auszuweisen.

- (c) Einzelfallnachweis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern (Anlage 6 BMV-Ä)
- (d) Unterlagen über Vorquartalsberichtigungen.

Der papierbezogene Rechnungsbrief inklusive des Datenträgers ist an das **Dezernat VIII.4 (Wasserstraße 215 in 44799 Bochum)** zu senden. Das Formblatt (Formblatt 3 KT-Viewer chm-Dateien) wird der Knappschaft als rechnungsbegründende Unterlagen auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt. Datenannahmestelle der Knappschaft ist das **Dezernat VI.2 (Knappschaftstr. 1 in 44799 Bochum)**.

- (4) Die Knappschaft ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Zugang der Rechnungsunterlagen bei rechnerisch unrichtiger Abrechnung oder im Falle der Feststellung von Fehlern bei der Anwendung des EBM Widerspruch gegen die Abrechnung einzulegen.

§ 5 Gesamtvergütung

Die Knappschaft entrichtet für die gesamte vertragsärztliche Versorgung (§ 85 Abs. 1 SGB V) mit befreiender Wirkung eine Gesamtvergütung nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 6 Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Die Behandlungs- und Ordnungsweise der Vertragsärzte ist zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch die Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse nach Maßgabe der zwischen den Partnern der Gesamtverträge abgeschlossenen Prüfvereinbarung zu prüfen.
- (2) Das Antragsrecht nach § 106 SGB V wird für die Knappschaft durch die am Arztsitz zuständige AOK NORDWEST bzw. durch die von der Knappschaft hierzu bevollmächtigte Stelle wahrgenommen, wenn die Knappschaft nicht selbst als Antragsteller auftritt.

§ 7 Anrechnung von Kostenerstattungsleistungen

- (1) Ausgaben für Kostenerstattungsleistungen nach § 13 Abs. 2 für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung sowie § 53 Abs. 4 SGB V sind mit Ausnahme der Kostenerstattungsleistungen nach § 13 Abs. 2 Satz 6 SGB V gemäß § 87a Abs. 3a SGB V auf die nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V zu zahlende Gesamtvergütung anzurechnen. Die Anzahl der Versicherten, die Kostenerstattung gemäß §§ 13 Abs. 2 bzw. § 53 Abs. 4 SGB V gewählt haben, ist dabei auf die von der Knappschaft gemeldeten Versichertenzahlen anzurechnen.
- (2) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nur dann, wenn die Kostenerstattung für ein volles Quartal gewählt wurde. Eine Anrechnung scheidet ebenfalls aus, wenn der Versicherte in einem Quartal Sachleistungen im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung über die Krankenversichertenkarte bzw. elektronische Gesundheitskarte in Anspruch genommen hat.

- (3) Die Knappschaft meldet die Versicherten je Quartal entsprechend der Anlage 5 zu diesem Vertrag.

§ 8 Vertragsverletzung

- (1) Verletzungen dieses Vertrages durch einen an diesem Vertrag teilnehmenden Arzt ahndet die KVSH nach den bei ihr geltenden Disziplinarbestimmungen.
- (2) Hat die Knappschaft ein Disziplinarverfahren gegen einen Arzt angeregt, so ist die Knappschaft über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 9 Vertragskommission /Schiedsamt

- (1) Die Vertragspartner können eine Vertragskommission einrichten, die aus je zwei Vertretern der KVSH und der Knappschaft besteht. Jeder Partner ernennt Stellvertreter.
- (2) Die Vertragskommission wird auf Antrag eines Vertragspartners tätig.
- (3) Aufgabe der Vertragskommission ist es, Streitfragen auf Grundlage dieses Vertrages einschl. der im Rahmen einer Anlage zum Gesamtvertrag geregelten Vergütung zur Vermeidung eines Schiedsverfahrens einvernehmlich zu lösen. Nach Antragstellung nach Abs. 2 trifft die Vertragskommssion Entscheidungen binnen vier Wochen.
- (4) Die von der Vertragskommission einvernehmlich gefassten Beschlüsse werden von den Vertragspartnern umgesetzt.
- (5) Die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens nach § 89 SGB V bleibt unberührt.

§ 10

Zahlung der Gesamtvergütung

- (1) Die Knappschaft leistet bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 32% der im Formblatt 3 angegebenen „Restsumme“ (VDX-Vorgang 085) des Vorjahresquartals an die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein.
- (2) Sofern der 10. des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, gilt der nachfolgende Werktag als Zahltag.
- (3) Eine Aufrechnung von Beträgen durch die Knappschaft gegen Forderungen der KVSH nach Abs. 1 ist nur aufgrund eines Anerkenntnisses der KVSH oder rechtskräftiger Entscheidung der Prüfungsinstanzen zulässig.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Gesamtvergütung eines Vierteljahres erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 BMV-Ä, wenn die Rechnungsunterlagen der KVSH nach § 4 Abs.3 vorgelegt werden. Ergibt sich dabei eine Restzahlung zu Lasten der Knappschaft, ist diese innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Schlussabrechnung zu leisten. Ergibt sich eine Überzahlung zugunsten der Knappschaft, kann diese mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet oder rücküberwiesen werden.
- (5) Der Vergütungsanspruch von kassenärztlichen Leistungen verjährt gegenüber der Knappschaft nach Ablauf des 16. Kalendervierteljahres, das auf das Leistungsvierteljahr folgt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Gesamtvertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und ersetzt den Gesamtvertrag einschließlich seiner Anlagen zwischen der KBV und der Knappschaft vom 15./30.10.2009 sowie den Verlängerungsvertrag vom 23./25.03.2010.
- (2) Er kann von den Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Dies gilt auch für die Anlagen, sofern dort keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

Bad Segeberg, Hamburg, den 15.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein

Knappschaft


.....
Frau Dr. Ingeborg Kreuz
Vorstandsvorsitzende


.....
Dieter Hauenschild
Leiter Regionaldirektion Hamburg

Protokollnotiz

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die Wegegeld-Vergütung bis zum Abschluss einer Anlage zu diesem Vertrag in bestehender Form unverändert fortgeführt wird. Die KVSH ist bemüht eine entsprechende Regelung schnellstmöglich zu fixieren.